

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 17. September 2020

1. Ausgangslage Bund

Der Bundesrat hat die Vorgaben für Schutzkonzepte per 22. Juni 2020 vereinfacht und für die verschiedenen Lebensbereiche vereinheitlicht. Nach wie vor ist es wichtig, Abstand zu halten, die Hände regelmässig gründlich zu waschen und wenn nötig Masken zu tragen. Für alle öffentlichen Veranstaltungen braucht es weiterhin ein Schutzkonzept. Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Die Betreiber resp. Veranstalter sind weiterhin verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

In allen Situationen gilt: Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen. Weiter gelten folgende Vorgaben:

- Das Schutzkonzept muss Massnahmen zur Hygiene (z. B. Möglichkeit zum Händewaschen oder Händedesinfektion, regelmässige Reinigung von Oberflächen) und zur Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern vorsehen.
- Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen geeignete Schutzmassnahmen, wie das Tragen einer Hygienemaske oder Trennwände, umgesetzt werden.
- Falls sowohl der Abstand wie auch die Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können, müssen die Betreiber resp. Veranstalter Kontaktdaten der anwesenden Personen aufnehmen. Dabei müssen Betreiber resp. Veranstalter folgendes einhalten:
 - Information der anwesenden Personen zur Erhebung und Verwendungszweck der Kontaktdaten
 - Auf Anfrage: Weiterleitung der Kontaktdaten an die kantonalen Behörden
 - Aufbewahrung der Kontaktdaten während 14 Tagen und anschliessende Vernichtung der Daten
- Im Schutzkonzept wird eine Person bezeichnet, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

2. Ausgangslage aufgrund kantonaler Verfügung

Öffentliche Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern haben, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen (Masken) ergriffen werden können, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorzunehmen. Die Kontaktdaten sind für jeden Sektor gesondert zu erheben. Die Gästelisten sind stets korrekt und vollständig (Empfehlung: ID-kontrolliert) zu führen und dem Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, vorzugsweise elektronisch (Excel-Format) zu übermitteln. Ausserhalb der Steh- und Sitzplatzsektoren (z.B. Eingangsbereich, sanitäre Anlagen) muss, sofern die Möglichkeit einer Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.

Das bedeutet: Anlässe mit bis zu 1'000 Personen sind auch im Kanton möglich. Wenn der erforderliche Abstand eingehalten werden kann oder wenn alle Teilnehmenden Schutzmasken tragen, ist keine Unterteilung in Sektoren nötig und auch die Kontaktdaten müssen nicht erhoben werden. Kann der Abstand nicht eingehalten werden und werden keine Masken getragen, so müssen Sektoren à maximal 100 Personen gebildet werden. Die Kontaktdaten sind in diesem Fall pro Sektor zu erheben.

3. Konkretes Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung (GV)

- **Organisation**

Bei der Gemeindeversammlung handelt es sich um einen Anlass, bei dem nicht vorhergesehen werden kann, wie viele Personen teilnehmen. Zusätzlich kommt erschwerend hinzu, dass niemandem der Zutritt verweigert werden kann. Die Gemeindeversammlung wurde aufgrund der optimaleren Platzverhältnisse in die Biberena verlegt, so dass die Abstände eingehalten werden können.

In der Biberena sind Sitzplätze für ca. 300 Stimmberechtigte vorhanden. Zusätzlich hat es noch Plätze für die Referenten, die Medienvertreter sowie für Gäste. Bei bis zu 200 Personen kann der Mindestabstand von 1,5 Meter gewährleistet werden. Aus diesem Grund besteht in der Biberena keine grundsätzliche Maskenpflicht.

Die WC-Anlagen im Untergeschoss können ohne Einschränkungen benutzt werden.

Für die Redner werden Getränke in 5dl Petflaschen zur Verfügung gestellt. Nach der Gemeindeversammlung wird ausnahmsweise kein Apéro stattfinden.

- **Erfassung Kontaktdaten / Einlass**

- Vor dem Eingang wird ein Plakat aufgestellt, das auf die Schutzmassnahmen hinweist:
 - Personen mit Krankheitssymptomen werden gebeten, nicht an der GV teilzunehmen.
 - Bitte desinfizieren Sie nach dem Eintreten Ihre Hände.
 - Es besteht keine Maskenpflicht, Masken stehen aber auf Wunsch zur Verfügung.
 - Die Kontaktdaten werden mittels Adress-Erfassungszettel erfasst. Die Stimmrechtskarten werden erst nach Abgabe des komplett ausgefüllten Adress-Erfassungszettels ausgehändigt. Respektive der Einlass wird erst nach Abgabe des Adress-Erfassungszettels (Medienvertreter, Gäste) gewährt.
- Es befinden sich Desinfektionsstationen beim Eingang.
- Masken, werden im Eingangsbereich bei Bedarf zur Verfügung gestellt

- **Kommunikation**

Der Gemeindepräsident wird bei der Eröffnung der Versammlung darauf hinweisen, dass die erfassten Daten nur für ein allfälliges Contact Tracing verwendet werden. Sie bleiben verschlossen, bis sie allenfalls auf Anfrage des Kantons zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Kontaktdaten werden während 14 Tagen aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Im Anzeiger wird bei der amtlichen Einladung zur Gemeindeversammlung auf die Schutzmassnahmen hingewiesen. Die Einladung mit den Hinweisen zu den Schutzmassnahmen wird zusätzlich auf der Homepage wie auch auf Crossiety publiziert.

- **Technik**

Die Mikrofone werden nach jedem Redner aus dem Saal desinfiziert. Es stehen ein Rednerpult mit Mikrophon sowie 2 mobile Saalmikrofone zur Verfügung. Auf der Bühne sitzen neben dem Gemeindepräsidenten, die Referenten des jeweiligen Geschäfts, die Verwaltungsleiterin sowie die Protokollführerin. Die Abstände sind auch auf der Bühne einzuhalten.

- **Verantwortlich für das Sicherheitskonzept**
Lyla Khan, Verwaltungsleiterin
Tel. 032 671 12 11 / lyla.khan@biberist.ch

03.09.2020 / LKH